

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2003

über die Tiergesundheitsbedingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von Bienen (Apis mellifera und Bombus spp.) aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/462/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4623)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/881/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (¹), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 19 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2000/462/EG der Kommission vom 12. Juli 2003 zur Festlegung der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken, Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern (²) enthält die Bedingungen für die Gesundheitsbescheinigung solcher Einfuhren aus Drittländern gemäß der Richtlinie 92/65/EWG.

(2) Der kleine Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) ist ein exotischer Schädling, der Honigbienen befällt und sich von verschiedenen afrikanischen Ländern auf eine Reihe von Drittländern ausgebreitet hat, wo er im Bienenzuchtsktor ernste Probleme verursacht. Derzeit ist keine wirksame und sichere Behandlung zur Bekämpfung dieses Schädlings verfügbar. Bei Einschleppung bildet der kleine Bienenstockkäfer eine Gefahr für die Nachhaltigkeit der Bienenzucht in der Gemeinschaft und somit für die Landwirtschaft und die Umwelt, da die Bestäubung nicht mehr gewährleistet ist.

(¹) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 (ABl. L 98 vom 6.8.2003, S. 3).

(²) ABl. L 183 vom 12.7.2000, S. 18.

- (3) Der kleine Bienenstockkäfer wird noch nicht in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) geführt. Aus diesem Grund ist das Ausmaß des Befalls in Drittländern nicht bekannt.
- (4) Die *Tropilaelaps milbe* (*Tropilaelaps spp.*) ist ein exotischer Schädling der Honigbienen, der sich in verschiedenen Drittländern ausbreitet und dadurch ernste Probleme für den Bienenzuchtsktor verursacht. Bei Einschleppung könnte er ebenfalls schwere Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Bienenzucht in der Gemeinschaft haben.
- (5) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 ist das Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers und der *Tropilaelaps milbe* in der Gemeinschaft durch ihre Aufnahme in die Liste der Richtlinie 92/65/EWG anzugepflichtig. Derzeit ist jedoch das Auftreten keines der beiden in der Gemeinschaft gemeldet worden.
- (6) Neben der Anzeigepflicht für diese Schädlinge in der Gemeinschaft ist es daher notwendig, zusätzliche Anforderungen für die Einfuhr von Bienen aus bestimmten Drittländern festzulegen, um das Risiko der Einschleppung des kleinen Bienenstockkäfers und der *Tropilaelaps milbe* in die Gemeinschaft im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bienen in der Gemeinschaft zu begrenzen.

- (7) Nur Bienenköniginnen mit einer kleinen Anzahl von Pflegebienen in Einzelbehältern können leicht auf Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer oder der *Tropilaelaps milbe* untersucht werden. Daher sollte die Einfuhr von Bienen grundsätzlich auf solche Sendungen beschränkt werden.

- (8) Es gibt jedoch keinen Nachweis dafür, dass die Tropilaelapsmilbe auch Hummeltiere (Bombus spp.) befallen kann. Darüber hinaus hat der kleine Bienenstockkäfer Hummeltiere nachweislich nur unter Versuchsbedingungen befallen und es gibt keinen Nachweis dafür, dass dieser in der Lage ist, Hummeltiere in natürlicher Umgebung zu befallen. Kleine Hummeltiere, die unter kontrollierten Umweltbedingungen gezüchtet und aufgezogen werden, können insbesondere für die Gartenbauindustrie gehandelt werden, während die Einfuhr von wildlebenden Hummeltieren auch weiterhin für die Zucht notwendig sein könnte. Aus diesem Grund sollte die Einfuhr von Hummeln (Bombus spp.) auch für kleine Sendungen von in anerkannten Betrieben ausschließlich unter kontrollierten Umweltbedingungen aufgezogenen Tieren zugelassen werden, bei denen ein Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer ausgeschlossen werden kann.
- (9) Um die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften klarer zu gestalten und eine weitere Harmonisierung der Gesundheitsanforderungen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu gewährleisten, sollte die Entscheidung 2000/462/EG daher aufgehoben und durch die Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung ersetzt werden, die die Einfuhr auf Bienenköniginnen (Apis mellifera) und Hummeltieren (Bombus spp.) mit einer kleinen Anzahl von Pflegebienen oder auf kleine Hummeltiere (Bombus spp.) beschränkt, die unter kontrollierten Umweltbedingungen in anerkannten Betrieben aufgezogen wurden.
- (10) Die Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse⁽¹⁾ enthält die Kriterien, die die genannten Bescheinigungen im Hinblick auf ihre Gültigkeit und zur Betriebsverhütung erfüllen müssen. Es sollte sichergestellt werden, dass die von Bescheinigungenbefugten in Drittländern angewandten Vorschriften und Grundregeln den Vorschriften und Grundregeln der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind, und daher nur die in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽²⁾ aufgeführten Länder für die Einfuhr von Bienen in die Gemeinschaft zugelassen werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Bienen (Apis mellifera und Bombus spp.) gemäß der Richtlinie 92/65/EWG, sofern
- sie aus einem Drittland oder Teil eines Drittlands stammen, das in Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG aufgeführt ist;

— sie von einer nach dem Muster in Anhang I auszustellenden Gesundheitsbescheinigung begleitet sind und die darin festgelegten Garantieanforderungen erfüllen;

— die Sendungen auf maximal 20 Pflegebienen pro Königin in einem einzelnen Königinenkäfig beschränkt sind.

(2) Am Bestimmungsort, wo die Bienenstöcke einer amtlichen Kontrolle unterworfen werden, werden die Bienenköniginnen in neue Behältnisse verladen, bevor sie in örtliche Völker eingesetzt werden.

(3) Die Behältnisse, Pflegebienen und alles Material, das die Bienenköniginnen aus dem Herkunftsland begleitet hat, wird zur Untersuchung auf den kleinen Bienenstockkäfer, seine Eier oder Larven und Anzeichen der Tropilaelapsmilbe an ein Labor gesandt. Nach der Laborprüfung wird alles Material unschädlich beseitigt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich lassen die Mitgliedstaaten auch die Einfuhr von Hummelsendungen (Bombus spp.) zu, die auf ein einzelnes Volk von höchstens 200 erwachsenen Hummeln pro Behälter beschränkt sind, von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II begleitet werden und die darin festgelegten Garantien erfüllen. In diesem Fall reicht es abweichend von Artikel 1 Absätze 2 und 3 aus, dass der Behälter und alles Material, das die Hummeln aus dem Herkunftsland begleitet hat, entweder während oder unmittelbar nach Ablauf der Lebensdauer des Volkes unschädlich beseitigt wird.

Artikel 3

Die Entscheidung 2000/462/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 27. Dezember 2003.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

ANHANG I

Muster der Gesundheitsbescheinigung für Bienenköniginnen und Hummelköniginnen (Apis mellifera und Bombus spp.) und ihre Pflegebienen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Gesundheitsbescheinigung für Bienenköniginnen und Hummelköniginnen (Apis Mellifera und Bombus spp.) und ihre Pflegebienen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind			
1. Ursprungsland und zuständige Behörde		2.1. Bescheinigungs-Nr.: 2.2. (Ggf.) Nr. der CITES-Bescheinigung:	<input type="checkbox"/> ORIGINAL (!)
A. Herkunft der Bienenköniginnen/Hummelköniginnen (mit Pflegebienen) (Apis Mellifera und Bombus spp.)			
3. Name und Anschrift der Herkunftsimmkerei:		4. Name und Anschrift des Versenders:	
5. Verladeort:		6. Transportmittel (2)	
B. Bestimmung der Bienenköniginnen/Hummelköniginnen (mit Pflegebienen) (Apis Mellifera und Bombus spp.)			
7. Bestimmungsmitgliedstaat:		8. Name und Anschrift der Bestimmungsimmkerei:	
9. Name und Anschrift des Empfängers:			
C. Angaben zur Identifizierung der Bienenköniginnen/Hummelköniginnen (mit Pflegebienen) (Apis Mellifera und Bombus spp.)			
	10. Anzahl der Bienen (1 Königin pro Käfig mit maximal 20 Pflegebienen pro Königin)	11. Art	12. Kennnummer der Partie (3)
10.1.			
10.2.			
10.3.			
10.4.			
10.5. (4)			
D. Angaben zum Gesundheitszustand			
13. Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:			
13.1. Die bösartige Faulbrut, der kleine Bienenstockkäfer (Aethina tumida) und die Tropilaelapsmilbe (Tropilaelaps spp.) sind in (Ausfuhrland) anzeigepflichtige Krankheiten/Schädlinge:			

- 13.2. Die vorstehend beschriebenen Bienenköniginnen/Hummelköniginnen und Pflegebienen erfüllen folgende Anforderungen:
- Sie stammen aus einem von der zuständigen Behörde überwachten und kontrollierten Imkereibetrieb;
 - sie stammen aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruch bösartiger Faulbrut gesperrt ist, und in dem ein solcher Ausbruch innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung nicht festgestellt wurde. Wurde zuvor ein solcher Fall gemeldet, wurden innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten erfassten Fall alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet;
 - sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), von denen in den letzten 30 Tagen Wabenproben entnommen und entsprechend dem OIE-Handbuch für Diagnosemethoden mit Negativbefund auf bösartige Faulbrut untersucht worden sind;
 - sie stammen aus einem Gebiet mit einem Durchmesser von mindestens 30 km, das keinen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*) oder *Tropilaelaps* spp. unterliegt, und in dem kein Befall vorkommt;
 - sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), die kurz vor dem Versand untersucht und für frei von klinischen Symptomen bzw. verdächtigen Anzeichen befunden worden, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen;
 - sie wurden gründlich untersucht um sicherzustellen, dass alle Bienen und Verpackungen frei von dem kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) oder seinen Eiern oder Larven und anderen Schädlingen, insbesondere *Tropilaelaps* spp., sind.
- 13.3. Das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen und die Begleitprodukte sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Verunreinigung mit Materialien zu verhindern, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.

E. Gültigkeit

14. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

15. Datum und Ort:	16. Name und Qualifikation des zugelassenen Tierarztes/Beamten:	17. Unterschrift des zugelassenen Tierarztes/Beamten und Siegel (5):
--------------------	---	--

- (1) Das Original muss mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.
 (2) Ggf. Registriernummer des Fahrzeugs oder Containers und Siegelnummer angeben.
 (3) Siegelnummer des Käfigs.
 (4) Liste erforderlichenfalls weiterführen.
 (5) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.

ANHANG II

Muster der Gesundheitsbescheinigung für Hummeln (Bombus spp.), die unter kontrollierten Umweltbedingungen in anerkannten Betrieben gezüchtet wurden und zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Gesundheitsbescheinigung für Hummeln (Bombus spp.), die unter kontrollierten Umweltbedingungen in anerkannten Betrieben aufgezogen wurden und zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind			
1. Ursprungsland und zuständige Behörde:	2.1. Bescheinigungs-Nr.:	<input type="checkbox"/> ORIGINAL (!)	
	2.2. (Ggf.) Nr. der CITES-Bescheinigung:		
A. Herkunft der Hummeln (Bombus spp.)			
3. Name und Anschrift des anerkannten Herkunftsbetriebs mit kontrollierten Umweltbedingungen	4. Name und Anschrift des Versenders		
5. Verladeort:	6. Transportmittel (2)		
B. Bestimmung der Hummeln (Bombus spp.)			
7. Bestimmungsmitgliedstaat:	8. Name und Anschrift der Bestimmungsimkerei:		
9. Name und Anschrift des Empfängers:			
C. Angaben zur Identifizierung der Hummeln (Bombus spp.)			
	10. Anzahl der Hummeln (ein einzelnes Volk mit höchstens 200 erwachsenen Hummeln pro Behälter)	11. Art	12. Kennnummer der Partie (3)
10.1.			
10.2.			
10.3.			
10.4.			
10.5. (4)			

D. Angaben zum Gesundheitszustand		
<p>13. Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:</p> <p>13.1. a) Die oben genannten Hummeln (Bombus spp.) wurden unter kontrollierten Umweltbedingungen in einem Betrieb gezüchtet und gehalten, der von der zuständigen Behörde überwacht und kontrolliert wird;</p> <p>b) der genannte Betrieb wurde unmittelbar vor dem Versand geprüft und alle Hummeln sowie die Brut zeigten keine klinischen Symptome bzw. verdächtige Anzeichen, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen;</p> <p>c) alle zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Völker wurden einer ausführlichen Untersuchung unterzogen um zu gewährleisten, dass weder die Hummeln noch die Brut oder die Verpackung den kleinen Bienenstockkäfer (Aethina tumida) oder seine Eier und Larven oder andere Bienenschädlinge enthalten.</p> <p>13.2. Das Verpackungsmaterial, Behälter, Begleitprodukte und Nahrung sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Verunreinigung mit Materialien zu verhindern, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten..</p>		
E. Gültigkeit		
<p>14. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.</p>		
15. Datum und Ort:.....	16. Name und Qualifikation des zugelassenen Tierarztes/Beamten:	17. Unterschrift des zugelassenen Tierarztes/Beamten und Siegel (§):
<small>(¹) Das Original muss mindestens drei Jahre aufbewahrt werden (²) Ggf. Registriernummer des Fahrzeugs oder Containers und Siegelnummer angeben (³) Siegelnummer des Käfigs (⁴) Liste erforderlichenfalls weiterführen. (⁵) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.</small>		